

Sitzung vom 28. Oktober 1992

3289. Anfrage

Kantonsrat Leo Lorenzo Fosco, Zürich, hat am 17. August 1992 folgende Anfrage eingereicht:

In einem Schreiben vom 22. Juli 1992 ermuntert der Gemeinderat Höri die Grundeigentümer im Quartierplangebiet Spitzacher-Puur zum Landkauf bzw. Liegenschaftenbau, obwohl das betreffende Gebiet klar innerhalb des vom Bund provisorisch festgelegten Moorschutzperimeters liegt. In diesem Schreiben des Gemeinderates wird zudem auf eine schriftlich vorliegende Bestätigung der kantonalen Baudirektion hingewiesen.

Vor dem Hintergrund dieser Sachlage bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Teilt der Regierungsrat die Auffassung des Gemeinderates Höri, wonach die Entlassung aus dem provisorischen Moorschutzperimeter von untergeordneter Stelle - Gemeinde, Kanton - verfügt werden kann, obschon die definitive Festlegung des Bundesrates noch aussteht?
- Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass für das fragliche Gebiet der kantonale Ermessensspielraum nicht geltend gemacht werden kann?
- Teilt der Regierungsrat nicht auch die Befürchtung, dass die im erwähnten Schreiben geäußerte Haltung ein unerwünschtes Präjudiz darstellt?
- Ist der Regierungsrat bereit, bei den Gemeinden darauf hinzuwirken, dass die Kompetenzordnung beachtet und solch eigenmächtiges Vorgehen unterlassen wird, bis die definitiven Festlegungen vom Bundesrat erlassen sind?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Leo Lorenzo Fosco, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der sogenannte Rothenthurm-Artikel der Bundesverfassung betrifft sowohl Hoch- und Flachmoore als auch Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Über diese Qualifikation hinaus lassen sich ihm - jedenfalls für die Moorlandschaften - keine Anhaltspunkte für die Auswahl und die Abgrenzung der Schutzgebiete entnehmen. Die Bundesbehörden haben bis heute weder einen provisorischen noch einen definitiven Moorlandschaftsperimeter festgesetzt und weder eine Schutzanordnung getroffen noch eine Planungszone verfügt. Der vom Eidgenössischen Departement des Innern den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung unterbreitete Bezeichnungs- und Abgrenzungsvorschlag privater Büros kann keine Bausperre in rechtskräftigen Bauzonen bewirken.

Hingegen sind die vorgeschlagenen sechs Moorlandschaften im Kanton Zürich bereits seit Jahrzehnten durch kantonale Schutzverordnungen geschützt. Diesen Verordnungen ist es zu verdanken, dass sie überhaupt noch als weitgehend intakte Schutzobjekte vorhanden sind. Denn selbstverständlich sind auch die Bau- und anderen Nutzungszonen der berührten Gemeinden auf die Schutzperimeter abgestimmt worden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Souverän mit dem Rothenthurm-Artikel die Erweiterung bestehender Landschaftsschutzgebiete in darauf abgestimmte rechtskräftige Bauzonen hat bewirken wollen. Im übrigen hat sich der Regierungsrat in seiner Antwort vom 8. Juli 1992 zu einer dringlichen Interpellation eingehend zum Moorlandschaftsschutz geäußert (KR Nrn. 178 und 147/1992). Anlässlich der Diskussion im Kantonsrat wurde ein Postulat überwiesen, das den Regierungsrat einlädt, sich in der Vernehmlassung beim Bund dafür einzusetzen, dass die zu schützenden Moorlandschaftsobjekte auf bestehende kantonale Schutzgebietsabgrenzungen beschränkt werden. Der Regierungsrat hat gemäss Beschluss

vom 30. September 1992 seine Vernehmlassung im wesentlichen in diesem Sinn erstattet. Die Baudirektion hat auch Besprechungen und Korrespondenzen mit den zuständigen Bundesstellen geführt und die Zusicherung erhalten, dass die Abstimmung der Schutzgebietsperimeter auf die rechtskräftigen Bauzonen vordringlich erfolgen werde.

Die Eigentümer von Bauland, das rechtskräftig eingezont und mit Quartierplanmassnahmen baureif gemacht worden ist, haben Anspruch darauf, dass ihre Baugesuche behandelt werden. Gestützt auf die Erklärungen der zuständigen Bundesstellen kann jedenfalls damit gerechnet werden, dass im Gebiet Höri keine Auszonung von Bauland erfolgen muss. Aufsichtsrechtliche Massnahmen des Regierungsrates sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. Oktober 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller